

<i>Betreff</i> Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ribnitz-Damgarten

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Tourismus, Schule und Kultur	<i>Datum</i> 28.06.2017
<i>Sachbearbeitung:</i> Anett Ahrens	
<i>Verantwortlich:</i> Frau Karnatz	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	06.07.2017	Ö
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	06.07.2017	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	12.07.2017	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	19.07.2017	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/TA-16/257

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ribnitz-Damgarten (einschließlich der vorgelegten Kalkulation).

Abstimmungsergebnis:

<i>Anzahl der Mitglieder:</i>					
<i>davon anwesend:</i>		<i>Ja-Stimmen:</i>		<i>Nein-Stimmen</i>	<i>Stimmenthaltungen:</i>

Sachverhalt/Begründung:

Der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten wurde mit Bescheid vom 23. April 2012 beschränkt auf die Stadtteile Ribnitz und Damgarten sowie die Ortsteile Langendamm, Klockenhagen, Körkwitz, Hirschburg, Neuheide und Neuhof die staatliche Anerkennung als Erholungsort erteilt. Sie ist daher nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V befugt, für das Erhebungsgebiet Kurabgabe zu erheben.

Mit der Erhebung der Kurabgabe gelingt es, getätigte Aufwendungen für die touristische Infrastruktur, für Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten in öffentlichen Einrichtungen und für die Organisation öffentlicher Veranstaltungen, die bisher nur aus dem städtischen Haushalt getragen wurden, teilweise gegenzufinanzieren. Vor dem Hintergrund stetig steigender Ausgaben für städtische Pflichtaufgaben soll die Generierung zusätzliche Einnahmen ermöglichen, die vorhandenen touristischen Infrastruktureinrichtungen und die Qualität der Angebote halten und ausbauen.

Die Einnahmen aus der Kurabgabe werden zweckgebunden verwendet und kommen damit direkt dem Tourismus zugute.

In Vorbereitung des Erlasses der Kurabgabensatzung wurde für den Erhebungszeitraum 2018 bis 2020 eine Abgabekalkulation erstellt, die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt ist.

In die Kalkulation sind nachfolgende Einrichtungen und Veranstaltungen eingeflossen:

Bernsteinmuseum, Klosterkirche und dazugehörige Einrichtungen, Freilichtmuseum, Stadtkulturhaus, Begegnungszentrum, Klostergalerie, Folklore- und Jazzfest, Tanzhaus, Veranstaltungen Naturklänge, Boddentherme, Boddenwanderweg, Radweg Damgartener Chaussee, Häfen Ribnitz und Damgarten, öffentliche Toiletten ohne das WC Altheide und die Tourist-Information.

Es wurden zunächst die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen, d.h. die im Erhebungsgebiet für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen abzüglich gegebenenfalls vorhandener Erträge, ermittelt, die sich im Detail aus dem am 01.03.2017 in der Stadtvertretung für den Zeitraum 2018 bis 2020 beschlossenen Haushaltsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten ergeben.

Die Kalkulationsansätze basieren auf den Planansätzen für die Jahre 2018 bis 2020.

Auf der Grundlage der Übernachtungszahlen und von Tagesbesuchernzahlen in der Hauptsaison und in der Nebensaison ergibt sich unter Berücksichtigung des Abzugs eines Anteils für Einwohner eine maximale Gebühr von 3,30 Euro in der Hauptsaison und von 2,33 Euro in der Nebensaison.

Nach Vergleich verschiedener Erhebungsgemeinden und unter Berücksichtigung, dass Ribnitz-Damgarten Mittelzentrum ist, werden folgende Abgabensätze vorgeschlagen:

Hauptsaison vom 01.05. bis 30.09. des Jahres 1,50 Euro pro Tag, ermäßigt 1,15 Euro.

Nebensaison vom 01.10. bis 30.04. des Jahres 1,20 Euro pro Tag, ermäßigt 0,85 Euro.

Jahreskurabgabe vom 01.01. bis 31.12. des Jahres 40,50 Euro.

Die Heranziehung der Tagesgäste für die Kurabgabe ist in der Praxis schwierig durchzusetzen, jedoch rechtlich geboten. Tagesgäste sind nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Zahlung der Kurabgabe heranzuziehen, da sie genau wie Übernachtungsgäste die Möglichkeit haben, die öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen zu besuchen und dies auch tun. In Ribnitz-Damgarten wird der Erwerb der Tageskurkarte zunächst über die Tourist-Information und Parkautomaten möglich sein.

Unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Abgabensätze könnte die Stadt Ribnitz-Damgarten jährliche Einnahmen von rund 150.000 Euro erzielen. Voraussetzung ist, dass die Annahmen aus der Kalkulation zur Auslastung der vorhandenen Übernachtungskapazitäten eintreten sowie die Einnahmen aus der Tageskurabgabe entsprechend realisiert werden.

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m. §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 19.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§1

Gegenstand der Abgabenerhebung und Erhebungsgebiet

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist mit den Stadtteilen Ribnitz und Damgarten und mit den Ortsteilen Langendamm, Klockenhagen, Körkwitz, Hirschburg, Neuheide und NeuhoF als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das anerkannte Gemeindegebiet.
- (2) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der im Erhebungsgebiet zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die in Abs. 2 genannten Einrichtungen benutzt werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen geboten wird. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, auf einem Boot oder in einer anderen Unterbringungsmöglichkeit stattfindet.
- (2) Ortsfremd sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte bzw. Lebensgefährte und Kinder des Inhabers der Wohngelegenheit. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen (Dauercamper im Umfang von mehr als 30 Tagen im Jahr), Hausboote und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Auch Personen, die eine Wohnlaube gemäß § 20a Nr.8 Bundeskleingartengesetz dauerhaft zu Wohnzwecken nutzen, gelten als ortsfremd. In diesen Fällen wird pro Person eine Jahreskurabgabe unabhängig von der Aufenthaltsdauer erhoben. Soweit die genannten Personen ihren Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Quartiergeber und § 10 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht befreit sind
 1. Kinder, Kindeskinde, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, Schwiigertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen, Großeltern von Personen, die im Erhebungsgebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
 2. Personen, die in der Stadt Ribnitz-Damgarten in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder einem beim Gewerbeamt angemeldeten Gewerbe oder einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen und die öffentlichen Angebote nicht in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für Personen, die sich vorübergehend im Erhebungsgebiet in Ausübung ihres Berufes (z.B. Dienstreisen) aufhalten. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
 3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres;
 4. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 und deren Begleitpersonen, sofern dies auf dem Behindertenausweis entsprechend gekennzeichnet ist;
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab einem Behinderungsgrad von 80
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabe sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe bestimmt sich nach der jeweiligen Saison. Sie beträgt pro Person und Aufenthaltstag:
 - a) vom 01.05. bis 30.09. des Jahres (Hauptsaison): 1,50 Euro, ermäßigt 1,15 Euro
 - b) vom 01.10. bis 30.04. des Jahres (Nebensaison): 1,20 Euro, ermäßigt 0,85 Euro
- (2) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Der An- und der Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.
- (3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage (Hauptsaison und Nebensaison je zur Hälfte) zu Grunde. Unabhängig von der jeweiligen Saison und der Aufenthaltsdauer beträgt die Jahreskurabgabe pro Person und Kalenderjahr 40,50 Euro.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Zur Zahlung ermäßigter Kurabgabe sind berechtigt:
 - a) Schüler, Auszubildende und Studenten ab der Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
 - b) Schwerbehinderte ab einen Behinderungsgrad von 80.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurabgabepflicht sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Die Höhe der ermäßigten Kurabgabe bestimmt sich nach § 4.

§ 6 Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und beim Quartiergeber zu zahlen.
- (2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Tourist-Information (Am Markt 14, 18311 Ribnitz-Damgarten) bzw. an einer von der Stadt Ribnitz-Damgarten eingerichteten Ausgabestelle zu entrichten. Die Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskurkarte gestattet.
- (3) Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, für sich bzw. ihre Familienangehörigen eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 3 zu zahlen. Das gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Stadt Ribnitz-Damgarten (Tourist-Information) einen Abgabebescheid und eine nicht übertragbare Jahreskurkarte.
- (4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungsgelegenheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Quartals, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals. Wird eine Wohneinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

§ 7

Kurkarten und Nutzungsberechtigung

- (1) Bei der Kassierung der Kurabgabe wird dem Abgabepflichtigen eine ausschließlich für den Zeitraum des Aufenthalts gültige Kurkarte ausgestellt, die als Zahlungsnachweis dient. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- (2) Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und dergleichen (z.B. Jugendherbergen, Reisebusse) können bei der Tourist-Information der Stadt Ribnitz-Damgarten Sammelkurkarten ausgestellt werden. Die Abgabepflichtigen haben die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung zu erteilen.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenlosen Benutzung der gesamten zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme entsprechender öffentlicher Veranstaltungen in der Stadt Ribnitz-Damgarten, soweit im Einzelfall nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Jahreskurkarte berechtigt zur im Kalenderjahr ganzjährigen Benutzung und Teilnahme der in Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss.
- (4) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch legitimierte Mitarbeiter, die sich ausweisen können, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Die Kurkarten sind im Erhebungsgebiet gem. § 1 dieser Satzung mitzuführen und dem Mitarbeiter auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Personen, die unter § 3 Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 5 fallen, erhalten kostenfrei Kurkarten bei der Tourist-Information (Am Markt 14, 18311 Ribnitz-Damgarten) bzw. an einer von der Stadt Ribnitz-Damgarten eingerichteten Ausgabestelle.

§ 8

Rückzahlungen von Kurabgaben

- (1) Bei einem vorzeitigen Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag bei der Tourist-Information der Stadt Ribnitz-Damgarten erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und bei Vorlage der Bestätigung des Quartiergebers (z.B. auf der Rückseite der Kurkarte) über den Zeitpunkt der vorzeitigen Abreise des abgabepflichtigen Gastes.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen im Erhebungsgebiet beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen/Caravans, Liegeplätze für Boote oder ähnliche Aufenthaltsmöglichkeiten überlässt sowie

für Leiter von Jugendherbergen, ähnlichen Gästehäusern und dergleichen. Inhaber von Wohngelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind ebenfalls Quartiergeber.

(2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet:

1. zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik gemäß der Meldepflicht und der dafür notwendigen Angaben nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) darauf hinzuwirken, dass die Gäste am Tag ihrer Ankunft ihre melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllen, die notwendigen Meldescheine bereitzuhalten und die von ihm aufgenommenen Personen entweder:
 - a) unverzüglich noch am Tag der Ankunft über das elektronische Online-Meldesystem anzumelden
 - b) oder entsprechend manuell ausgefüllte Meldescheine bis zum 5. des Folgemonats bei der Stadt Ribnitz-Damgarten abzugeben.

Der Zugangscode zum elektronischen System und die Meldeschein- und Kurkartenvordrucke sind bei der Stadt und bei der Tourist-Information Ribnitz-Damgarten erhältlich.

2. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen, die Kurkarte direkt auszugeben und die vereinnahmte Kurabgabe nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides durch die Stadt Ribnitz-Damgarten für den vorangegangenen Monat an die Stadt Ribnitz-Damgarten abzuführen, ferner sind den Gästen Auskünfte zu allen die Kurabgabe betreffenden Fragen zu erteilen;
 3. die Meldescheine nach Monaten zu ordnen und entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten;
 4. die registrierte Anzahl der Formulare (manuelle Meldescheine) und Kurkarten für einen lückenlosen Nachweis, d.h. sowohl genutzte (ausgefüllte) als auch ungenutzte (auch verschriebene Meldescheine und Kurkarten) zurückzugeben. Ein Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl und sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen;
 5. der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind;
 6. der Stadt Ribnitz-Damgarten jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen;
 7. die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen.
- (3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

- (4) Reiseunternehmen werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die in dieser Satzung geregelten Tatbestände hinaus Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe zu gewähren.
- (6) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter (Beauftragte/Verwalter) bedienen. Die Haftung und die Auskunftspflicht der Quartiergeber bleiben hiervon jedoch unberührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber deren Bevollmächtigung gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten nachzuweisen.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Stadt Ribnitz-Damgarten die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. Den Mitarbeitern der Stadt Ribnitz-Damgarten ist auf Verlangen von den Quartiergebern Einsichtnahme in Rechnungen über Beherbergungsvorgänge oder Vermietungsverträge und in Belegungspläne ihrer Beherbergungsstätte zu gewähren.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- (3) Wenn die Stadt Ribnitz-Damgarten die abgabenrelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 nicht ermitteln kann, werden diese geschätzt und ein auf dieser Schätzung beruhender Abgabenbescheid wird erlassen.

§ 11 Zwangsbeitreibung

Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde der Stadt Ribnitz-Damgarten beigetrieben.

§ 12 Datenverarbeitung/Verwendung von Daten

- (1) Die bei der Stadt Ribnitz-Damgarten eingereichten Durchschriften der Meldescheine sowie die Erfassungsbögen dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschriften der Meldescheine und die Erfassungsbögen ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen bei der Stadt Ribnitz-Damgarten. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.

- (3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe entsprechende personenbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
- Grundstückseigentümerverzeichnis
- Fremdenverkehrsveranlagung
- Zweitwohnsitzerfassung.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach der Maßgabe des Datenschutzgesetzes des Landes M-V (DSG M-V) beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes des Landkreises Vorpommern-Rügen, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt. Die Stadt Ribnitz-Damgarten darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

- (4) Diese Daten dürfen von der Stadt Ribnitz-Damgarten nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (5) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des DSG M-V ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten/Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;
 - § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
 - § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 10 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 die Meldescheine für die Anmeldung seiner Gäste nicht bereithält;
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast am Tag der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt,
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten die Ausfertigung der Meldescheine nicht zuleitet,
 - § 9 Abs. 2 Nr. 2 den Gästen keine Kurkarten aushändigt,
 - § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Kurabgabe nicht nach Erhalt des entsprechenden Bescheides an die Stadt Ribnitz-Damgarten abführt,
 - § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt,
 - § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsicht bereithält,
 - § 9 Abs. 2 Nr. 4 dem lückenlosen Nachweis und seiner Anzeigepflicht zum Verlust von Meldescheinen nicht nachkommt

- § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind,
 - § 9 Abs. 2 Nr. 6 der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von 2 Wochen mitteilt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 7 die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt,
 - § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

gez. Frank Ilchmann
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen	
veröffentlicht am:			Siegel

auf der Internetseite der Stadt Ribnitz-Damgarten unter www.ribnitz-damgarten.de

Berechnung des kurabgabefähigen Aufwandes der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Jahre 2018-2020

Haushaltsstelle	Hauptsaison	saisonunabhängig	gemittelter Haushaltsplan (Aufwände 2018- 2020/3 Jahre)	Kalkul. Zinsen (Anlagevermöge n * 1%)	Gesamtsumme HH- Stelle
1-25103-01 Verein Bernsteinmuseum		x	101.833,33 €	20.137,16 €	121.970,49 €
1-25103-02 Bewirtschaftung Klosterkirche, Rostocker Tor, Stadtgeschichte		x	59.833,33 €	2.441,18 €	62.274,51 €
1-25103-03 Freilichtmuseum	x		268.566,67 €	12.403,38 €	280.970,05 €
1-28101-01 Stadtkulturhaus: Sachkosten		x	60.000,00 €	1.308,03 €	61.308,03 €
1-28101-01 Stadtkulturhaus: Personalkosten		x	93.400,00 €	0,00 €	93.400,00 €
1-57300-05 Begegnungszentrum; Sachkosten			55.350,00 €	0,00 €	55.350,00 €
1-57300-05 Begegnungszentrum; Personalkosten				0,00 €	
1-28101-03 Galerie im Kloster		x	32.000,00 €	0,00 €	32.000,00 €
1-28102-01 Künstlerförderung: kulturelle Veranstaltungen (Volksfeste /Naturklänge/Jazzfest/Tanzhaus: Folklorefest)		x	38.700,00 €	0,00 €	38.700,00 €
1-42402-01/03 Zuschüsse Bodden-Therme		x	579.600,00 €		579.600,00 €
1-54100-06 Fahrradwege		x	26.666,67 €	7.223,39 €	33.890,06 €
1-54800-01 Bewirtschaftung Häfen		x	52.047,00 €	24.191,61 €	76.238,61 €
1-55501-05 Infozentrum Wald & Moor	x		29.379,97 €	866,89 €	30.246,86 €
1-57300-02 Öffentliche Toiletten, abzgl. Toilette Altheide		x	53.800,00 €	2.269,00 €	56.069,00 €
1-57503-01 Tourist-Info: Sachkosten		x	-7.100,00 €	139,85 €	-6.960,15 €
1-57503-01 Tourist-Info: Personalkosten		x	149.130,84 €		149.130,84 €
Aufwendungen gesamt			1.593.207,81 €	70.980,49 €	1.664.188,30 €
Hauptsaison			297.946,64 €	13.270,27 €	311.216,91 €
Saisonunabhängig			1.295.261,17 €	57.710,22 €	1.352.971,39 €

Errechnung der möglichen Kurabgabe aus Aufwand und Übernachtungen/Tagesbesuchen/Nutzungen durch Einwohner

Kosten saisonunabhängig	1.352.971,39 €				
KURABGABE NEBENSAISON (saisonsunabhängige Kosten/Gesamtzahl der Nutzer = Einwohner + Gäste = 578.994)	2,33 €				
Kosten Hauptsaison	311.216,91 €				
Zuschlag Hauptsaison (Einwohner + Gäste = 317.73	0,97 €				
KURABGABE HAUPTSAISON	3,30 €				
	Übern. gesamt		Hauptsaisonanteil	Hauptsaison Gäste	Nebensaison Gäste
Übernachtungsgäste gewerblich ab 10 Betten (stat. gemeldet). 298 Betten x 93 Tage	27.714		73%	20.231	7.483
Übernachtungsgäste Ferienwohnungen, 80 Tage x 732 Betten	58.560		73%	42.749	15.811
Tagestouristen	36.500		73%	26.645	9.855
Jahrestouristen (100 Nebenwohnungen x 30 Tage)	3.000		50%	1.500	1.500
öffentlicher Anteil Einwohner	438.600		50%	219.300	219.300
Verwandte/nicht abgabepflichtig	14.620		50%	7.310	7.310
Gesamtzahl Einwohner + Gäste	578.994			317.735	261.259
Öffentlicher Anteil gesamt	453.220	78,3%		226.610	226.610
Gästeanteil (100%-78,3%)	125.774	21,7%		91.125	34.649
	öff. Anteil + nicht abgabepfl. Verw.	Verhält. öff. & Gästeant. am Gesamtanteil Einwohner & Gäste		öff. Anteil + nicht abgabepfl. Verw.	öff. Anteil + nicht abgabepfl. Verw.

Erläuterung der Berechnung	Übern. gesamt	
Übernachtungsgäste gewerblich ab 10 Betten (stat. gemeldet), 298 Betten x 93 Tage	27.714	25,5% von 365 Tagen = 93 Tage, 25,5% Auslastung der gewerblichen Vermietung gemäß Angaben des stat. Landesamtes, der Hauptsaisonanteil ergab sich aus der monatsweisen Auswertung der Daten des stat. Landesamtes
Übernachtungsgäste Ferienwohnungen, 80 Tage x 732 Betten	58.560	Annahme von 80 Tagen Vollausslastung = 1030 Betten sind uim Erhebungsgebiet aus der FVA erfasst (732 private Betten, 298 gewerbliche Betten)
Tagestouristen	36.500	365 Tage/Jahr x 100 Gäste (Annahme von externen Beratern)
Jahrestouristen	3.000	30 Tage x 100 Nebenwohnungen (nur Schätzung möglich, da Zweitwohnsitzsteuer erst noch erhoben wird)
öffentlicher Anteil Einwohner	438.600	14.620 Einwohner X 30 Tage (Annahme, dass Einwohner in 30 Tagen Urlaubszeit/an Wochenenden die städtischen Einrichtungen nutzen (lt. externem Beratungsbüro)
Verwandte/nicht abgabepflichtig	14.620	1 x/Jahr ist 1 naher Verwandter pro Einwohner zu Gast (lt. extern. Beratungsbüro)

Kalkulierte Einnahmen aus der Kurabgabe pro Jahr 2018 - 2020				
	Übernachtungen gesamt	Hauptsaison- anteil	Hauptsaison Gäste	Nebensaison Gäste
Übernachtungsgäste gewerblich ab 10 Betten (stat. gemeldet)	27.714	73%	20.231	7.483
Übernachtungsgäste Ferienwohnungen	58.560	73%	42.749	15.811
Tagestouristen	36.500	73%	26.645	9.855
Jahrestouristen (Nebenwohnungen x 30 Tage)	3.000	50%	1.500	1.500
öffentlicher Anteil Einwohner (30 Tage)	438.600	50%	219.300	219.300
Verwandte/nicht abgabenpflichtig	14.620	50%	7.310	7.310
Gesamtzahl Einwohner + Gäste	578.994		317.735	261.259
Voraussichtliche Erzielung der Einnahmen	Kurabgabe Vorschlag in €	Kalkulierte Einnahmen aus Kurabgabe in € pro Jahr		
Hauptsaison	1,50	134.438		
Nebensaison	1,20	39.779		
Jahreskurkarte (100 Nebenwohnungen)	40,50	4.050		
		kalkuliert mit 15 Tagen Hauptsaisonpreis und 15 Tagen Nebensaisonpreis		
Einnahmen gesamt (brutto)		178.266		
Einnahmen gesamt (netto) 7 % Mwst.		166.604		
abzüglich 15 % Ermäß. & Befreiung vom Netto nach Annahme von externen Beratungsbüros		24.991		
Summe (netto)		141.613		
Summe (brutto)		151.526		
<p>Unsicherheiten bei der Einnahmeerwartung ergeben sich aus der Tatsache, dass die Einnahmen von Tagestouristen nicht vollständig realisiert werden und die Auslastung insbesondere der privaten Ferienwohnungen nur geschätzt werden kann. Belastbare Daten dazu sind frühestens in einem Jahr zu erwarten.</p>				

Kurabgabe-Vergleich

	Preise		Hund	Jahr	Jahr Jugendl.	Jahr Hund	HS erm.	NS erm.	Jahr erm.	Beh. ab 80 %
	HS	NS								
Graal-Müritz	2,00 €	1,00 €		56,00 €						
Dierhagen	2,00 €	1,20 €		56,00 €			1,20 €	0,80 €		
Wustrow	2,00 €	1,00 €	1,00 €	45,00 €			1,00 €	0,50 €		
Ahrenshoop	2,30 €	1,40 €		50,00 €			1,80 €	0,90 €		
Born	2,00 €	1,00 €		50,00 €			1,00 €	0,80 €		0,50 €
Wieck	2,00 €	1,00 €		50,00 €			1,00 €	0,50 €		
Prerow	2,00 €	1,00 €		45,00 €			1,00 €	0,50 €		
Zingst	2,80 €	1,20 €	1,00 €	60,00 €	30,00 €	28,00 €	1,40 €	0,60 €		
Barth	1,20 €	1,05 €		36,00 €			0,85 €	0,70 €	25,50 €	
Binz Kurbereich 1	2,60 €	1,50 €		62,40 €		12,00 €	1,00 €	0,50 €		
Binz Kurbereich 2	2,00 €	1,00 €		48,00 €		12,00 €	5,00 €	0,25 €		
Timmendorfer Strand	3,00 €	1,70 €			84,00 €		2,00 €	0,70 €		
Rostock-W'mde	2,25 €	1,50 €		63,00 €			1,50 €	1,00 €		
Rostock- D'hagen	1,50 €	1,50 €		42,00 €			1,00 €	1,00 €		
Rostock- HD+M- heide	1,75 €	1,50 €		49,00 €			1,25 €	1,00 €		
Wernigerode	2,50 €	2,50 €					1,25 €	1,25 €		
Waren	1,50 €	1,00 €		45,00 €			-	-		
Ribnitz- Damgarten	1,50 €	1,20 €		40,50 €			1,15 €	0,85 €		